

Landgericht Hamburg
7 O 54 / 16

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Horst Müller, Koppelweg 5, 22561
Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Senfder &
Fischer, Postfach 2561,
20252 Hamburg

gegen

Matthias Wajmann, Wissemallee 74, 22581
Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Lorenz &
Partner, Bertholdallee 9,
22301 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, 7. Zivilkammer,
durch die Richter am Landgericht Dr. Meier

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.09.16 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 19.000 zu zahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. [Kost. erlassen]

3. [vorl. Vollstreckbarkeit erlassen]

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückabwicklung eines dem Ulag eines Pferdes betreffenden Vertrags.

Der Uläys suchte ab dem Sommer 2014 ein als Springpferd auf Turnieren einsetzbares Pferd für seine Tochter. Dies teilt er ab dem Dezember, einem ergebnisreichen Springmeister, der auch Pferde verkauft, mit.

Der Dehlygte kam daraufhin im November 2014 auf den Uläys zu und teilte ihm mit, dass er mit dem Pferd "Gebida" ein geeignetes Pferd für Springturniere zu Verfügung habe, wobei ihm der Uläys wegen ihrer freundschaftlichen Beziehung besonders Vertrauen schenkte.

Am 21. 11. 14 suchte die Tochter des Uläys, das Pferd probieren. Bei dieser Gelegenheit machte sie sich mit dem Wesen des Pferdes bekannt, ~~und~~ wonach ein anderes Pferd für sie mehr mehr in Betracht kam. Das Problem musste allerdings verfallen werden, da das Pferd lebte. Bis zur Aufklärung über den angeblichen, was dem Dehlygte

Zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, sondern erst im September 2016 zugekauft wurde.

Am 28.11.14 war das Pferd totopfer, sodass die Tochter der Klägerin es nicht konnte. Es entsprach von mir Eigenkapital der Verkäuferin der Klägerin, sodass die Parteien einen Vertrag schlossen (Anlage 11). Daraus sah ein Kaufpreis i.H.v. € 22000 für das Pferd "Gehida" vor, das als 7 Jahre alter Hengst der Rasse Holsteiner definiert wurde. Unter § 3 wurde vorgesehen

"Als sportlicher Berufssportler wird vereinbart:

Pferd ist beim in sport eingesetzt, mit Erfolg in der Disziplin "Spring"."

In § 4 vereinbarte die Parteien, dass es sich um einen Kauf auf Probe handeln sollte, sofern eine beweiskräftige Kaufunterstützung bei Abschluss des Vertrags vorliegt. Nach dem Erhalt dieser Unterstützung sollte dem Kläger eine Stipendium für die ^{Verfolgung} ~~Teilnahme~~ des Vertrags zuteil. Sofern keine entsprechende Nachprüfung erfolgt, gilt der Vertrag als gescheitert.

Ursache wurde als ausführlicher Bericht
des Klägers in § 8 hinsichtlich des Mängel-
haftung vermerkt:

"Für alle Mängel gilt unabhängig von
der Art des Mangels zu Gunsten
des Klägers die Vermutungswahl des
§ 476 Abs. 1." *

Des Deliktens über das Pferd "Adidas"
dem Kläger für 1000 € € 12000.

Am 29. 11. 14 erfolgte die Kaufübergabe
durch Dr. Mittel in der Pferdeambulanz
Gropphusdorf. Demnach wurde das Pferd
als vollkommen gesund eingekauft, erste
Dauergespräche ergaben ein negatives Ergebnis.
Eine schnelle Meldebildung erfolgte durch
den Kläger nach, nachdem er das Protokoll
am 19. 11. 14 erhalten hatte.

Nachdem wenige Wochen später erneut
Schmerzen auftraten, trat der Kläger das
Pferd zum ersten Mal bei Dr.
Mittel am 11. 12. 14. Dies ergab eine
Therapieempfehlung der Tierärztin im
worden unter dem, wodurch die Sch-

* Hinweis auf weitere Einzelheiten
wird auf den Klage-Bericht verwiesen.

hat im Tret herausgeworfen wurde. Es erfolgte eine lokale Behandlung.

Am 05.02.15 wurde im Rahmen einer neuartigen Behandlung eine lokale Dünung fortgesetzt. Allerdings ergab eine Dünungspumpe weiterhin deutliche Anzeichen des Pfeils. Dessen wurde 2 Wochen Flonidol verabreicht.

Als im März 2015 eine erste Trainings- einkehr erfolgte, da das Pferd nicht mehr leidet, musste diese bei der ersten Trabereiter wegen einer Lebererkrankung abgebrochen werden. Weitere Trainings einkehr konnte nicht erfolgen.

Der Kläger erklärte daher am 11.05.15 dem Beklagten mündlich das Nichtbestehen und forderte diesen auf, ihm die Klappspur ~~zurück zu geben~~ ^{binen 2 Wochen}. Der Beklagte lehnte dies ab, da ihm der Mangel nur mittel aus dem MRT-Befund nachgewiesen worden sei.

Am 27.05.15 ließ der Kläger ein MRT für das Pferd anfertigen, das ergab, dass dieses ein dauerhaft erweitertes Sprunggelenk habe und es sporttauglich nicht mehr einsehbar sei, wobei eine notwendige Behandlung keine Hilfe verspricht.

Der Kläger erklärte daraufhin am 17.06.15 nach nochmal schriftl. der Pflicht und forderte den Beklagten diesmal auf, das Pferd gegen Zahlung i.H.v. € 25.200 abzugeben. Der Beklagte € 2.100 gegen die Tierarztkosten für die Behandlung vom 14.01., 05.02. und 27.05. (Anlage konvolut 46) spendete.

Am 20.10.15 forderte der Kläger den Beklagten nochmals zur Rückzahlung des Aufwands auf.

Für den Zeitraum von Dezember 2014 bis Februar 2015 ~~zahlte~~ ^{zahlte} der Kläger monatlich € 220 für Unterbringung und Fütterung des Tieres. ~~angewiesen.~~

☒ Mit Klageurteil vom 12.02.16 hat der Kläger zunächst beantragt, den Beklagten zu verpflichten an ihn € 20.000 ~~anzu~~ ^{anzu} zu zahlen gegen Rückgabe und Übergang des Pferdes ~~an~~ ^{an} sich. Zudem hat er beantragt, die Annahmeverweigerung des Beklagten festzustellen. Am 25.02.16 hat der Kläger das Pferd zu einem Kaufpreis i.H.v. € 11.000 verkauft und am selben Tag ~~abgegeben~~ ^{abgegeben}. Danach musste das Pferd aufgrund eines Unfalls eingetötet werden.

Das dürfte Beides unstrittig sein.

☒ Der Kläger behauptet, er habe von dem wiederholten Lehmen vor dem 28.11.14 keine Kenntnis gehabt. Der Beklagte handele zudem juretoto mit Pferd. Das Pferd sei bereits bei Übergang an die Beklagten schon abgetötet. Insoweit ist es unstrittig, was die bloße Annahmeverweigerung bedeutet mit zwei Worten.

Hier fehlt eine
 Erläuterung der
 Passage, warum
 K von ursprünglich
 30.000 € \rightarrow 10.000 €
 abzielt (und
 nicht 12.000 €)

Auch das
 dürfte unrichtig
 sein

Hier ist es
 eher zu spät

Der Kläger hat den Antrag auf Feststellung
 des Anrechnungsrechts zurückgenommen.
 Er beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an
 ihn € 20.000 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
 die Klage abzuweisen.

Er behauptet, es betreibe den Verkauf
 von Pferden nur nebenberuflich, wobei
 es ihm nur um eine Gewinnerzielung,
 sondern um den Spaß an der Sache
 geht. Das Pferd sei bei Übergabe vollkommen
 gesund und sporttauglich gewesen.
 Hilfsweise erklärt der Beklagte die
 Abgabe i.H.v. € 2000. Er weist ihm
 ferner über den von dem Kläger ange-
 sehenen ~~Marktwert~~ Wertersatz i.H.v. € 10000
 hinaus ein um € 20000 höherer
 Einsatz zu, der das Wertverhältnis
 von Kauf und Kapitalertrag herzustellen.
 Jedenfalls habe er einen Anspruch auf
 den vollen Wertersatz.

Der Kläger weist dies zurück, dass
 nur der objektive Wert des Pferdes,
 der unstrittig € 10000 beträgt, anzusetzen
 sei.

Das Gericht hat aufgrund des Beweisurteils vom 04.04.16 Beweis erhoben zu der Frage des Bestands des kulturellen Wertes der Denkmäler und des Hintergrunds des Abkommens durch Sachverständigenberichte von Frau Dr. Marion Ullrich.

Insoweit der Sach- und Streitstand wird vollumfänglich auf die Ansprüche nach Anlage 1 und 2 zusammengefasst.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

A. Über die Klage was im Umfang des in der mündlichen Verhandlung vom 08.09.16 gestellten Antrags zu erkennen, der ursprünglichen Antrag zu 2) hat der Kläger gem. § 269 ZPO wirksam zurückgenommen. Eine Einverständniserklärung des Beklagten beschränkt es mangels Verhandels zu Hauptsache mit § 269 Abs. 1, Abs. 2 der ZPO.

B. Die Klage ist zulässig.

I. Das angegriffene Landgericht Hamburg ist

gem. § 23, 71 Abs. 12, 13 EPO Erthel und
Jahre weiter d.h.

II. Der Kläger ist prozessfähig, die
Veräußerung der in Jahr befangen wurde,
des Pfandes, hat hierauf kein Ein-
fluss, § 265 Abs. 2 d.1 EPO.

III. Die Änderung des ursprünglichen Antrags
zu 1) in der mündlich Verhandlung
vom 08.09.16 war auch gem.

§ 264 Nr. 2 EPO zulässig.

Das eigentliche Klagebegehren des Klägers
bezieht sich weiterhin auf die
Rückabwicklung des Klagvertrages
und dabei primär den Rückhalt
des von ihm entrichteten Klagens
und seiner Aufwendungen auf das
Pfd. Die damit verknüpfte und
damit nur dem von ihm "geforderte
Caputanteil" verbundene Caputlast
ist gem. § 245, 246 Abs. 1 ursprünglich
die Rückgabe und Rückübertragung
des Pfandes gewesen. Diese ist aller-
dings aufgrund der Wirtelübertragung
in eine Wertersatzübertragung,
§ 246 Abs. 2 Nr. 2 OGD. Etwas handelt
es sich dabei nach dem Wortlaut
des § 264 Nr. 2 EPO nur um den
von der Kläger ["U"] geforderte

Gegensatz, dieser hängt aber mit seiner
 Forderung unmittelbar ^{von Verhältnissen} zusammen, sodass
 nach Sinn und Zweck der Vorschrift,
 Veränderung, die mit der ^{Maxime} ~~Maxime~~
 tangieren, zu privilegiert, § 264 Nr. 2 ZPO
 herbeigeführt anzuwenden ist.

C. Die Ullage ist als überwiegend
 begründet.

Dem Ulläger stand ursprünglich ein
 Anspruch auf Kapitalrückzahlung und
 Aufwendungsersatz i.H.v. € 20.000^{30.000}
 zu. Zudem unter I.J. Dienst
 ist wegen seiner eigenen sowie
 der Aufschub der Zahlung i.H.v.
 € 4.000 verlor. Zudem unter
 II.J. sodass ihm insgesamt eine
 Leistung i.H.v. € 19.000 durch die
 Zahlung [0] zahlt.

I. Dem Ulläger stand für die Zahlung
 aus dem Rückzahlung und die Höhe
 der Pflicht Ansprüche i.H.v. € 20.000
 zu.

1. Der Ulläger hatte einen Anspruch auf
 Rückzahlung des Kapitals, für
 die Pflicht gem. § 246 Abs. 1, 407 Nr. 2
 ZPO Abs. 5 ZPO.

a. Die Patkin habe am 07.12.14 ein
 Hauptbuch über das Pferd geschrieben.
 Auf dem sind zum Jahr 1902 ^{S. 2} DCO
 diese Vorläufe bei Jack entsprechend
 angewandt.

Die Patkin hat am 18.11.14
 ein Hauptbuch auf Probe abgeschrieben, §§ 454,
 431, 158 Abs. 1 DCO. In Absatz 4
 des Hauptbuchs wurde ausdrücklich ver-
 einbart, dass der Haupt unter der
 Bedingung der ~~Bedingung~~ ^{Bedingung} steht, falls
 wobei diese mit Ablauf einer Frist von
 8 Tagen ab Zugang des Unterabzugs-
 dokumentes beginnt wurde, welches
 bei Abschluss der Verträge noch nicht
 fertig, nachdem dem U am 29.11.14
 fertig. Nach der Anlegungsregel des
 § 454 Abs. 1 S. 2 DCO ist der Vertrag
 unter der aufgeführten Bedingung der
 Bedingung geschlossen worden, die durch
 die Mitteilung am 07.12.14 beginnt
 wurde.

b. Die Hauptreihe war als bei Gepl-
 Übergang mangelhaft, §§ 434 Abs. 1 S. 1,
 446, 477 DCO.

aa. Die Datei entspricht nicht der von
 der Patkin kreiertem Nachsch-
 hat und ist mangelhaft.

1424 Abs. 1 S. 1.

Ein solcher objektiver Mangel liegt vor, wenn die verkauften Soll- oder Ist-Produkte abweichen.

Die Patientin hat vorliegend vereinbart, dass das Pferd bei Springturnieren einsehbar sein sollte. Dem D ist zwar zugestimmt, dass ein 'Idealpferd' jedes mit geschuldet ist.

Deshalb dem Wortlaut des Vertrags nach sollte hier als eher "partielle Deckung" der Eigenschaft für Springturniere vorliegen. Dies war dem D auf dem dem unzutreffenden Wortlaut des Vertragsdokuments ausdrücklich mitgeteilt worden und klar. (*) S. 12.1

bb. ~~Wahre~~ Gemeinsam an dieser Vereinbarung was die Sache bei Gefahrübergang, § 446 BGB, mangelhaft.

Nicht beim Kauf auf Probe

(1) Gemäß § 446 BGB geht die Gefahr mit Übergang der Umpfand auf den Käufer über.

§ 446 Abs. 1 zu diesem Zeitpunkt die Mangelhaftigkeit bereits vorlag, ist durch die Patientin unangetastet.

Dies ist mit der freien Übergang des Geschäfts bis zuletzt durch den

Dieser Bescheid hat das Pferd
nicht genehmigt. Vielmehr belegt der
MRI-Befund vom 27.05.15 sowie
die Schwerkraftuntersuchung, dass
dem Pferd für Springturniere dauer-
haft ein erhebliches Risiko wird.
Dem kann auf dem Wege einer thera-
peutischen Behandlung, wie sie bereits
versucht wurde, nicht abgeholfen werden.

insfern der Lage- und bewertungslehre u
nicht abschließend belegt wurde.

Als der Antragsunterz. sich für die
deserthje Def. 1 vor.

Die Sachverständige hat in ihrem
Gutachten plausibel und überzeugend
dargelegt, dass eine chronische Erkrankung
von dem Übergangzeitpunkt vorhanden
gewesen sein könnte. Sie hat dazu
darauf verwiesen, dass sich eine
akute Erkrankung in der Antragsunter-
suchung mit retrospektivem Hilfe
im MRT vom 14.01.15 ab ableiten
würde und die durch diesen
Zeitpunkt laufende Anzahl an
Wochen dieses vom Verlauf einer solchen
Erkrankung passt. Zudem hat sie
mit dem Defat angedeutet, dass
die Entbindung am 14.01. aber
auftritt vor. Auf die zurück-
zuführen Deutung durch den
eine Erkrankung von Übergangzeitpunkt
nicht an, sondern spricht nur dafür,
dass das Leben beim ersten
Produkt nur von der Tunnel
gekommen sei.

Allerdings hat die Sachverständige
ein Go bis 65 Antrags-Wehr-
stellungen festzustellen, dass der
Mangel keine Wirkung.

An die Gewährleistung i.B.d. für
 Beweiswürdigung für § 286 BGB sind
 grob keine überlegenen Ansprachen
 zu stellen. Es muss kein absolute
 Gewährleistung des Gewährnehmers, sondern
 die nur ein verschärftes Maß,
 das die Abwehrbarkeit erhöht stehen
 wird, muss als Beweis gelten
 werden, was bei einer Rest-
 wertschwankung i.H.v. $\leq 25\%$
 nicht der Fall ist.

(2) Zumindest das U führt aber
 die Vermutung des § 477 BGB,
 wonach bei Einwirkung von 6 Monaten
 bei überlegenen Ansprüchen Mängel
 vermutet wird, dass der Mangel
 schon bei Abfertigung vorlag.
 Diese Vermutung wird nur bei der
 Rückgabe des Eigentums in europarechts-
 konformer Auslegung auf die Basis
 eines Grundmangels, der den späteren
 Mangel hervorgerufen hat, und nicht
 nur den Zeitpunkt zu bestehen.

(a) Die Vorrede ist ein billiger
 U und D einwandelbar, es handelt
 sich um ein Verbrauchervertrag
 i.S.d. § 24 Abs. 1
 U ist Verbraucher, § 24 Abs. 1

Unternehmer, 14 DGD. Dass dies bei Gewinnerbilanzstruktur heute, ist in der irrelevant, ausscheidet ist ein am Markt erfolgreich planmäßige, durchgeführte Leistung gegen Entgelt, die es in seiner Nebenberuflichen Tätigkeit liegen kann.

(b) Jedem Jahr hat die Patente werden als unternehmerische Tätigkeit der Vermög. nach § 120, 157 DGD. In § 8 des Vertrags nach wie es bei der 1476 DGD bezieht. Die Rede ist von "der Vermög.": Dem weltweiten Verbraucher zu gehen es dabei also nach dem objektiven Empfängerhorizont von die in § 477 geregelt Vermög., § 476 DGD nicht eine Stelle mit ist.

(c) Diese jurist. Verbeugung ist ein und ist nicht wichtig. Der Mangel ist, wie auch die Charakteristika gutachten bezieht, am 27.05.15 im MRI erstattet wurde festgestellt werden, wobei die Pflicht der Verbeugung mit dem Sprüngen einsehbar ist. Wie die Charakteristika gutachten weiter sagt, ist es nach der Art

des Mergels ab Winterfeldt anzunehmen,
den dieses schon fürs, bei der
Übernahme, vorlag.

U: Bedeutung der Vermutung durch B?

c. Aus dem Schmelzgel unklar wegen
des Unvollständigt der Nachprüfung
als ein Nichtbestand, § 106 Abs. 5
BGB.

aa. Die Partien haben in Bezug
auf das Pferd ein Stückweises
Verhältnis. Die Tochter des U
hat dieses eigene seine Wesens
deutlich Individualität, sodass kein
Pferd gleiche Art und Alter, sodass
genau dieses Pferd gemeint war.
Es bestand als einzige den
Vorbringen des B keine Geltung
schuld.

bb. Weder eine Nachbesserung, noch ein
Nachkauf sind demnach möglich.
Ein Nachkauf scheidet bei dem
Pferd als Stückweises vornehmlich
aus.

Grundsätzlich der Nachkauf haben
der MRT-Pflicht und des schuld-
stückweises übernehmend ergibt,
dass eine Haftung - selbst nach
angewandten Mitteln - gemäß § 275

Als 1 Das objektive Vorwissen.

c. Eine Tätigkeits- oder Niederlegung
wurde durch den j. 1226 Ab. 3 Das
enthalten.

d. Das Gericht hat das U am
11.05.15 erklärt, § 249 Das.

e. Das Gericht war auf nicht
unz. Vorkenntnis Kenntnis des
U von dem Mangel angewiesen,
§ 242 Das.

✓ droh fehlerhafte Vorkenntnis?

Das die Prokuristen Kenntnis der
U keine Kenntnis von dem
Mangel erlangt, da nach dem
Papier der Sachverständigen die
Leder im Rahmen der ersten
Prokuratur wohl nicht nur
den eigenen Mangel betrafen.
Zudem konnte das Pferd
zum Zeitpunkt der Abgabe
nicht mehr. Der Kauf fand
jedoch auf der Grundlage der
Unterstützung des Dr. Kuhl statt,
die keine Erklärung mehr
feststellte.

1. Es liegt an dem Hauptausstellung
 vor. Die Vereinbarung der Anwesenheits-
 stunde kann man nicht als verbind-
 liche Hauptausstellung mit Prüfung
 gesehen werden. Dies ergibt sich
 bereits aus Ziffer 8, wonach die
 Haupt mit dem festlichen Vorstoß
 erfolgt soll. Zudem ist mit der
 Bestimmung des Datums eine Hauptausstellung
 je nach falls es notwendig, dass er
 sich nicht auf die vereinbarte
 Darstellung bezieht.

2. Dem U steht auch ein
 Angebot an Ersche der West
 für Futter, Unterbringung und
 die erste und zweite Unter-
 suchung des Pferdes gem. § 246 Abs. 2
 247 Abs. 2 S. 1, 427 Nr. 2, 226 Abs.
 5 OGD u.

a. Die die Polia besteht ein
 Mindestwichtigkeits, so dass
 der U gem. § 246 Abs. 2 Nr.
 2 Wertersatz zu leisten.

Die Rückgabe ist im Wege
 der Unterbringung des Pferdes
 nicht mehr möglich, ein
 Anordnungsprinzip gem. § 246 Abs. 2
 insbesondere Nr. 2, liegt nicht vor.

b. Der U hat in Form der Fiktiv-Unterbrought- und Treuhandbest als Vermögensgegenstände getätigt, die wenigstens als der übliche Ausgabe können, also Verwendung getätigt.

c. Dies kann als notwendig, also als schuldig und notwendige Bewirtschaftung und nur für andere Zwecke als U esbrüht.

Die Fiktiv- und Unterbringungskart sind davon jenseits erfasst.

Die Treuhandbest können zu den U des Inkassos der U, das Pfad für die Sprünge ersehen. Die Höhe des Pfades, wegen des Lohnes hätte der D es Halter als als behalt-fähig müssen, um die Erhaltung zu gewährleisten.

2. Dem U steht heute als ein Anpaß i.H.v. € 2000 wegen der KRT-Unterstützung für A U, §§ 246 Abs. 1, 247 Abs. 2 S. 2, 812 P. Das.

Inoffen liegen also keine notwen-digen Verwendung vor. Der D hat

den National in Form der MRT-
 Depots als anschließend von dem
 U gefordert, um die Rückzahlung
 zu ermöglichen. Insofern ist der
 D also um die ersetzte Aufwendungen
 bemüht, die er erst für die
 Abzug der Rückzahlung durch Veran-
 lung der Übergang über hätte
 aufzuheben.

Jedoch wenn es hinsichtlich der
 DGO, die der U mit Blick
 auf das verbriefte Recht der Mängel
 hier zu erklären.

II. Die Forderung des U sind aber
 durch seine Abgabe vor die
 Abgabe der D i.H.v. € 1.000
 erklärt.

1. Durch die Übertragung seines Antrags
 an der mündlichen Verhandlung
 hat der U bekanntlich die
 Abgabe seines Antrags mit
 dem dem D bekannten Antrags
 auf Weiterer, § 346 Abs. 2 Nr. 2,
 i.H.v. € 1000 erklärt.

Die abnehmbare Forderung findet
 hingegen statt.

Der eigene Antrag ist demnach

i.H.v. € 10000 erlos, § 289 Abs. 1

2. Der Verkäufer M kann Anspruch
i.H.v. € 10000 auf die
hilfsweise Erfüllung des D erlangen.

a. Eine solche hilfsweise Erfüllung
ist als innerprozessual beachtet
dass der Erfolg der Ulg. bliebe.
Diese Bedingung ist eingetret.

b. Dem D steht gem. § 246 Abs. 2
S. 2 BGB ein Wertersatzanspruch
i.H.v. € 10000 gegen den U zu.

aa. Dies ist auf die Erfüllung
des U bereits in Höhe von € 10000
erlos. § 289 Abs. 2

bb. Die € 10000 ergeben
sich aus dem Verhältnis von
Mangelhöhe und Mangelpreis.
Wert der Ulg. in entsprechender
Anwendung der §§ 246 Abs. 2,
§ 248 Abs. 2 BGB

(1) Hat der Schuldner die
Pflicht der Wertminderung
wegen der Mangelhaftigkeit der
Sache € 10000, dann kann er

Zur Korrekturweise: Ich habe – soweit es sich nicht nur um eine kurze Bemerkung handelt – jeweils am Rand Ihrer Klausur mit Bleistift Stellen markiert, zu denen Sie im Folgenden Anmerkungen finden.

Rubrum, Überleitungssatz und Tenor sind nicht zu beanstanden.

Der Tatbestand ist weitgehend ordentlich gelungen, und zwar sprachlich wie inhaltlich. Nicht ganz präzise ist indes die Trennung zwischen Streitigem und Unstreitigem beim Punkt „Unternehmereigenschaft“ des B und beim Punkt „Kenntnis des K vom Lahmen“. An beiden Stellen sind die Tatsachenbehauptungen der Parteien in Wirklichkeit wohl unstrittig, man streitet hier nur über Rechtsansichten.

Zu den Entscheidungsgründen:

Die Ausführungen zur „Klagerücknahme“ und zur Klageänderung gelingen Ihnen gut.


Die Prüfung des Vorliegens der Rücktrittsvoraussetzungen ist als ordentlich gelungen zu bewerten bei folgenden Kritikpunkten: zu Beginn sind die Ausführungen auf S. 14 und 15 zum Vorliegen eines von K bewiesenen Mangels bei Gefahrübergang deutlich zu breit, da vorliegend ja § 477 eingreift. Auf S. 16 übersehen Sie unter (b), dass die Vermutung des § 477 BGB im Jahr 2014 noch in § 476 BGB stand. Das erklärt die Formulierung der entsprechenden Passage im Kaufvertrag. Auf S. 17 hätten noch einige Sätze zu einer möglichen Widerlegung der Vermutung durch B gesagt werden können.

Die Prüfung der Rechtsfolgen des Rücktritts nehmen Sie mit Tiefgang und Problembewusstsein vor. Zunächst ist positiv zu bewerten, dass Sie den Unterschied zwischen den ersten beiden Arztbehandlungen und der MRT-Untersuchung erkennen. Ihre Lösung über § 347 Abs. 2 S. 2 BGB erscheint vertretbar. Auch die Abarbeitung der Gegenforderungen gelingt weitgehend gut. Etwas vorschnell ist indes die Verneinung der Vss. von § 285 BGB. Der Erlös ist doch zumindest ein Surrogat aus dem Verkauf der Sache, der zur Unmöglichkeit der Herausgabe geführt hat.

Fazit: Ihnen gelingt eine gute Leistung, die nur an wenigen Stellen zu kritisieren bzw. verbesserungsfähig ist.

Ich bewerte Ihre Arbeit mit der Note

gut (13 Punkte)

RiOLG Dr.  / 17.11.2021